

Neue Gemeindeordnung (GO)

Bericht und Antrag des Ortsbürgerrates Wil an die Bürgerversammlung vom 11. April 2011

Mit dem neuen Gemeindegesetz des Kantons St. Gallen vom 21. April 2009 (sGs 151.2) werden die organisations- und haushaltrechtlichen Bestimmungen der Kantonsverfassung auf Gesetzesstufe neu geregelt und umgesetzt. Die Regierung hat am 16. Juni 2009 beschlossen, das neue Gemeindegesetz ab 1. Januar 2010 in Vollzug zu setzen. Den Gemeinden ist vorgeschrieben, ihre Gemeindeordnungen bis spätestens Ende 2012 anzupassen. Der Ortsbürgerrat hat im Jahr 2010 die bisherige Gemeindeordnung überarbeitet und an die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Der vorliegende Antrag ist vom Kantonalen Amt für Gemeinden einer Vorprüfung unterzogen worden. Es liegen keine Einwendungen vor.

In den organisationsrechtlichen Bestimmungen ergeben sich für unsere Ortsgemeinde keine wesentlichen rechtlichen Neuerungen. Der Ortsbürgerrat möchte aber neben den Allgemeinen Aufgaben (Art. 4 GO) die Besonderen Aufgaben (Art. 5 GO) gemäss unserem Leitbild in der Gemeindeordnung festhalten.

Bei den politischen Rechten der Bürger beantragt der Ortsbürgerrat neben der Bürgerversammlung und dem bisher bestehenden Fakultativen Referendum neu den Volksvorschlag (Art. 19 ff. GO), die Initiative (Art. 23 ff. GO) und die Volksmotion (Art. 30 ff. GO) als Politische Rechte einzuführen.

In Art. 40 ff. GO wird neu der Tonhalle-Betrieb separat geregelt als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen unserer Ortsgemeinde.

Integraler Teil der neuen Gemeindeordnung ist der Anhang mit der Regelung der Finanzkompetenzen von Bürgerrat und Bürgerschaft. Ausser einer Neustrukturierung der genehmigungspflichtigen Ausgaben sieht der vorliegende Antrag keine neuen oder erweiterten finanziellen Kompetenzen des Bürgerrates vor.

Das neue Gemeindegesetz wirkt sich auch auf die Führung und die Kontrolle des Haushalts der Gemeinden aus. Der Kanton hat deshalb die bisherige Haushaltverordnung einer Revision unterzogen und neu die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV) vom 10. November 2009 erlassen. Diese Verordnung ist in Kraft seit 1. Januar 2010 und bedingt in unserer Rechnungslegung noch verschiedene Anpassungen. Der Rat hat neben dem Finanzplan neu ein sogenanntes Internes Kontrollsystem (IKS) einzurichten, Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien sowie ein Güterreglement zu erlassen.

Die Geschäftsordnung des Rates ist nicht mehr Bestandteil der Gemeindeordnung. Die Modalitäten der Einberufung der Sitzungen, sowie der Beratung und Beschlussfassung sind neu in einem Geschäftsreglement festzulegen. Die Schaffung eines neuen Geschäftsreglementes wurde vom Ortsbürgerrat bereits 2009 vorgenommen; das Reglement wird seit 1. Januar 2010 angewendet.

Nach der Genehmigung müssen Gemeindeordnung und Anhang mit Finanzkompetenzen noch vom Departement des Innern genehmigt werden. Aufgrund der erfolgten Vorprüfung ist davon auszugehen, dass die Genehmigung im laufenden Jahr erfolgen wird. Der Ortsbürgerrat sieht deshalb vor, die Gemeindeordnung und den Anhang mit den Finanzkompetenzen auf den 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Ortsbürgerrat stellt Ihnen folgende Anträge:

1. Die vorliegende Gemeindeordnung mit dem Anhang „Finanzkompetenzen“ sei gemäss Vorschlag des Ortsbürgerrates zu genehmigen.
2. Die neue Gemeindeordnung mit dem Anhang „Finanzkompetenzen“ sei auf den 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen.

Wil, 15. Februar 2011

Für den Bürgerrat:

Niklaus Sutter
Präsident

Jürg Zurbriggen
Ratsschreiber

Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Wil

vom 11. April 2011¹

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Wil erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009² als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

- Geltungsbereich **Art. 1**
Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Ortsgemeinde Wil sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
- Organisationsform **Art. 2**
Die Ortsgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
- Organe **Art. 3**
Organe der Gemeinde sind:
a) die Bürgerschaft;
b) der Bürgerrat;
c) die Geschäftsprüfungskommission.
- Allgemeine Aufgaben **Art. 4**
Die Ortsgemeinde erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige Aufgaben im öffentlichen Interesse. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.
Die Ortsgemeinde wirkt gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz³ an der Erteilung des Gemeindebürgerrechtes mit.
- Besondere Aufgaben **Art. 5**
Die Ortsgemeinde erfüllt im Besonderen kulturelle und ökologische Aufgaben.
Sie führt:
a) einen Forstbetrieb;
b) den Rebberg;

¹ Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Wil erlassen am 11. April 2011, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom; in Vollzug ab 1. Januar 2012.

² sGS 151.2.

³ sGS 121.1.

- c) den Tonhalle-Betrieb (unter Mitbeteiligung der Stadt Wil);
- d) das Baronenhause;
- e) das Stadtmuseum (unter Mitbeteiligung der Stadt Wil);
- f) das historische Stadtarchiv;
- g) kulturelle Stiftungen zur Förderung des Kleintheatere, der Kammermusik und der bildenden Kunst.

Sie unterstützt kulturelle Tätigkeiten in der Stadt Wil und von Wiler Ortsbürgern.

Mit den im Eigentum der Ortsgemeinde Wil stehenden Gütern und Wäldern betreibt die Ortsgemeinde unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Grundsätzen eine der Allgemeinheit dienende Bodenpolitik und Landschaftspflege.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 6

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen
a) an der Bürgerversammlung

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 7 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung verlangt hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Wahlen
a) an der Urne

Art. 9

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Bürgerrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Bürgerrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl⁴

Art. 10

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 11

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Bürgerrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Bürgerrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen
und Stimmzähler

Art. 12

Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

Orientierungs-
versammlung

Art. 13

Der Bürgerrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 14

100 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Eventualantrag

Art. 15

Der Bürgerrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Initiative und Gegenvorschlag gemäss Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

⁴ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

⁵ sGS 125.1.

Amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 16</p> <p>Der Bürgerrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.</p> <p>Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.</p>
Frist	<p>Art. 17</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vierzig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.</p>
Verfahren	<p>Art. 18</p> <p>Der Bürgerrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.</p>

4. Volksvorschlag

Grundsatz	<p>Art. 19</p> <p>100 Stimmberechtigte können innert vierzig Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Bürgerrat keinen Eventualantrag gestellt hat.</p>
Form und Inhalt	<p>Art. 20</p> <p>Der Volksvorschlag gilt als Referendum.</p> <p>Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.</p> <p>Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.</p>
Verfahren	<p>Art. 21</p> <p>Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Art. 22</p> <p>Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Initiative und Gegenvorschlag gemäss Gesetz über Referendum und Initiative⁷.</p>

⁶ sGS 125.1.

⁷ sGS 125.1.

5. Initiative

Grundsatz	<p>Art. 23</p> <p>Mit einem Initiativbegehren können 100 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.</p>
Form und Inhalt	<p>Art. 24</p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p>Art. 25</p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Bürgerrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Bürgerrat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 26</p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Bürgerratskanzlei an.</p> <p>Die Bürgerratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>
Einreichung	<p>Art. 27</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vier Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Bürgerrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Bürgerrates	<p>Art. 28</p> <p>Der Bürgerrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Bürgerrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>

Ergänzendes Recht **Art. 29**
Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁸.

6. Volksmotion

Grundsatz **Art. 30**
Mit einer Volksmotion können 100 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Form und Inhalt **Art. 31**
Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Stellungnahme und Vorlage des Bürger-rates **Art. 32**
Der Bürgerrat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geänderter Wortlaut oder Nichteintreten.
Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Bürgerrat in-
nert Jahresfrist die Vorlage aus.

III. BÜRGERRAT

Zusammensetzung **Art. 33**
Der Bürgerrat besteht aus:
a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bürger-rates;
b) vier weiteren Mitgliedern.
Die Präsidentin oder der Präsident des Bürger-rates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben
a) Im Allgemeinen **Art. 34**
Der Bürgerrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.
Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:
a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
c) Organisation und Führung der Verwaltung;
d) Wahl des Stadtförsters;
e) Bestellung von Kommissionen;

- f) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- g) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- h) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- i) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- j) Erlass eines Finanzplans;
- k) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- l) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 35

Der Bürgerrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Bürgerrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse

Art. 36

Die Finanzbefugnisse des Bürgerrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 37

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 38

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich:

- a) Die Amts- und Haushaltsführung des Bürgerrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Die Anträge des Bürgerrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

Art. 39

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. GEMEINDEUNTERNEHMEN

Bestand

Art. 40

Die Ortsgemeinde Wil führt den Tonhallebetrieb als unselbständiges öffentlichrechtliches Unternehmen.

Leitung

Art. 41

Die Betriebskommission leitet das Unternehmen.

Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben des Unternehmens:

- a) Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- b) Vorberatung der Reglemente und Gebührentarife;
- c) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung;
- d) Verfügung über die im Voranschlag enthaltenen Kredite.

Die Finanzbefugnisse für das Unternehmen sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

Die Betriebskommission setzt sich zusammen aus je drei Mitgliedern der Ortsgemeinde Wil und der Stadt Wil. Ein Vertreter der Ortsgemeinde Wil führt den Vorsitz in der Betriebskommission.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 42

Die Gemeindeordnung vom 5. November 2003 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 43

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Der Bürgerrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Bürgerrat erlassen am 5. Oktober 2010

Der Präsident des Bürgerrates:

Der Schreiber des Bürgerrates:

Niklaus Sutter

Jürg Zurbriggen

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Wil an der Bürgerversammlung beschlossen am 11. April 2011.

Vom Departement des Innern genehmigt am

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Anhang: Finanzkompetenzen

Anhang: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Bürgerrat abschliessend	Betriebskommission Tonhalle abschliessend	Voranschlag	Bürgerrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹
1. Neue Ausgaben					
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	_____	bis 300'000 je Fall	_____	über 300'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	_____	bis 50'000 je Fall	_____	über 50'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben					
Ausgaben oder Mehrausgaben ² :	bis 100'000 je Jahr	bis 50'000 je Jahr für die Tonhalle betreffende Ausgaben	_____	bis 300'000 je Fall, soweit nicht der Bürgerrat oder die Betriebskommission abschliessend zuständig sind	über 300'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben					
4. Grundstücke des Finanzvermögens					
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 300'000 je Fall	_____	_____	über 300'000 bis 1'000'000 je Fall,	über 1'000'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 150'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	_____	_____	bis 300'000 je Fall, soweit nicht der Bürgerrat abschliessend zuständig ist	über 300'000 je Fall

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

² Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.